



# SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST

P/VII/22 - 26.1.1952

Hinweise  
auf den Inhalt:

BONN, Friedrich-Ebert-Allee 170  
Fernsprecher 376 54-59  
Fernschreiber 039 890

Arndt-MdB: Nicht ohne Neuwahlen	S. 1
USA-Hoffnungen auf Tschiang Kai-schek	S. 3
Wirrwarr um niedersächsische Gemeindeordnung	S. 4
Seeböhm hielt Zusage nicht ein	S. 5

## Wehrverfassung und Verfassungsrecht

In einer Diskussion mit den Abgeordneten Kiesinger (CDU) und Mende (FDP) im Hessischen Rundfunk äußerte sich der sozialdemokratische Bundestagsabgeordnete Dr. Adolf Arndt zur verfassungsrechtlichen Frage eines deutschen Wehrbeitrages.

Wir geben im Folgenden einen wesentlichen Teil seiner Darlegungen wieder:

Artikel 4 des Grundgesetzes, der das Recht auf Kriegsdienstverweigerung verbürge, beruhe nicht auf der Vorstellung einer Wehrpflicht, erklärte Hr. Arndt. Die SPD habe im Parlamentarischen Rat die Aufnahme dieser Vorschrift in das Grundgesetz durchgesetzt, um abzuwehren, daß Deutsche von den Besatzungsmächten zu einem Dienst mit der Waffe gezwungen würden. Nachweisbar hätten die Alliierten schon in jener Zeit begonnen, Einheiten zu bilden, die heute als sogenannte Dienstgruppen bekannt sind.

Gegen den Artikel 4 habe sich im Parlamentarischen Rat der demokratische Abgeordnete Prof. Heuß mit der Erklärung gewandt, daß die allgemeine Wehrpflicht das legitime Kind der Demokratie sei. Der Antrag Heuß auf Streichung des Artikels 4 sei aber abgelehnt worden, weil der Parlamentarische Rat absichtlich die westliche Teilorganisation Deutschlands waffenlos gewollt habe, um die Wiedervereinigung nicht zu erschweren. In Kenntnis dieser Entwicklungsgeschichte des Artikel 4, bei der er selbst zugegen und dagegen war, habe Prof. Heuß als Bundespräsident in seinem

Interview mit dem Korrespondenten George S. Martin am 8. Dezember 1949 unter Hinweis auf Artikel 4 erklärt: "...auch erlaubt uns unsere Verfassung keine allgemeine Wehrpflicht".

Man könne den Verfassungsstreit auch nicht mit der Behauptung führen, daß jeder Staat ein natürliches Recht auf Verteidigung habe. Der Verfassungsstreit gehe nicht darum, ob jedes Volk, und somit auch das deutsche, selbst über Form und Inhalt einer Wehrverfassung zu bestimmen habe. Streitig sei vielmehr, ob im Grundgesetz bereits geregelt sei, in welchem Verfahren gesetzgeberischer Art diese Wehrhoheit verwirklicht werden könnte. Während die Weimarer Verfassung im Artikel 6 dem Reich die ausschließliche Gesetzgebung über die Wehrverfassung zugesprochen und im Artikel 47 dem Reichspräsidenten den Oberbefehl über die gesamte Wehrmacht des Reiches übertragen habe, werde man im Grundgesetz vergeblich suchen, ob der Bund oder die Länder oder beide zuständig wären für ein Wehrgesetz und ob die Kommandogewalt beim Bundespräsidenten oder beim Bundeskanzler liege. Infolgedessen sei es verfassungsrechtlich unmöglich, eine Wehrvorlage auch nur zu beraten, bevor auch in der Frage einer Wehrverfassung das Verhältnis zwischen Bundesstaat und Ländern durch die verfassungsgebende Gewalt entschieden sei.

Nach seiner Rechtauffassung, so erklärte Abg. Dr. Arndt, könne nur ein neugewählter Bundestag von den Wählern legitimiert werden, die Frage zu entscheiden, ob das GG zu ergänzen sei oder nicht. Selbstverständlich bleibe auch in einem neugewählten Bundestag die verfassungsändernde Zweidrittel-Mehrheit erforderlich, um eine solche Ergänzung des Grundgesetzes vorzunehmen. Selbst mit dieser Ergänzung des GG aber werde noch keineswegs entschieden sein, ob man dann die politischen und sachlichen Voraussetzungen dafür als gegeben ansehe, die rechtlichen Möglichkeiten einer Wehrbeteiligung tatsächlich durch einen bewaffneten Beitrag zu verwirklichen. Man müsse also drei Akte unterscheiden:

- 1) könne allein eine Neuwahl die Legitimation des Bundestages schaffen, die Frage einer Verfassungsergänzung zu beraten.
- 2) müsse sich auch in einem neugewählten Bundestag erst eine verfassungsändernde Zweidrittel-Mehrheit finden, um die - von der SPD abgelehnte - Ergänzung des Grundgesetzes vorzunehmen.
- 3) bleibe auch nach dieser etwaigen Ergänzung des Grundgesetzes die politisch entscheidende Frage, die von der SPD verneint werde, offen, ob man nämlich auf der Grundlage der Verfassungsänderung einen Wehrbeitrag unter den dann gegebenen politischen und sachlichen Voraussetzungen zu leisten für geboten halte.

Spiel mit dem Feuer  
- - - - -

f- Die sensationelle Meldung des Pekinger Rundfunks, dass die Amerikaner nationalchinesische Truppen von Formosa nach Burma gebracht haben sollen, um von dort aus gegen das kommunistische China zu operieren, ist jetzt in allen wesentlichen Punkten aus britischer Quelle einwandfrei bestätigt worden. Das ist eine sehr ernste und schwerwiegende Tatsache, deren verhängnisvolle Folgen kaum allzulange auf sich warten lassen werden. Es ist unwahrscheinlich, dass die Pekinger Regierung auf die Dauer untätig die Bedrohung gerade desjenigen Teiles China zusehen wird, der sich immer eine gewisse Unabhängigkeit von der Zentralregierung bewahrt hat, und das ist der an Burma grenzende Südwesten.

Die Verantwortung für das, was sich aus der Ankunft von Truppen aus Formosa auf burmesischem Boden ergibt, werden die Amerikaner tragen müssen, nicht das von ihnen ausgehaltene und ohne ihre Hilfe völlig ohnmächtige Regime Tschiang-Kai-scheks. Diese Verantwortung ist sehr schwer, aber sie kann nicht abgewälzt werden. Ohne amerikanische Hilfe hätte nicht ein einziger Zug nationalchinesischer Soldaten Formosa verlassen können, geschweige denn, dass ein ganzes Bataillon über das Meer zunächst, wie es geschehen ist, in das ferne und angeblich unabhängige Siam und von dort über die Grenze nach Burma gebracht werden kann.

Auf burmesischem Boden stehen bereits nationalchinesische Truppen, denn dorthin sind die Reste der von den Kommunisten geschlagenen Armeen übergetreten. Sie sind, was für die zukünftige Entwicklung schwerwiegend ist, nicht entwaffnet worden, denn dafür war und ist die seit Jahren im Bürgerkrieg stehende burmesische Regierung zu schwach. Ob die neuen Truppen Tschiang Kai-scheks mit ihrem Einverständnis nach Burma gebracht worden sind, wissen wir nicht. Wir möchten es bezweifeln, da es unwahrscheinlich ist, dass eine schwache Regierung das mächtige China geradezu einlädt, nach Burma einzumarschieren, um einem Angriff von dorther zuvorzukommen.

Das amerikanische Manöver mit den nationalchinesischen Truppen entspricht genau den Lieblingsvorstellungen MacArthurs, den Washington zwar abberufen, dessen Politik es aber inzwischen weitgehend übernommen hat. Es ist ein Spiel mit dem Feuer, das ganz Südostasien in Brand setzen kann. Die Kommunisten treiben in allen Spielarten, offen oder getarnt, eine provokatorische Politik. Wenn die freie Welt dazu übergeht, Gleiches mit Gleichem zu beantworten, begibt sie sich auf eine gefährliche Bahn. Sie kann dabei den Anspruch verlieren, die bessere Sache zu verfechten.

Es geht um die Gemeindedirektoren

-dt - Hannover

Die "interfraktionelle Ländratsfraktion" im niedersächsischen Landtag (14 Abgeordnete verschiedener Parteien, die hauptberuflich Landräte, bzw. Bürgermeister sind) ist mit Leidenschaft am Werk: Es geht um die Gemeinde-Neuordnung. Aber der Kampf um diese Neuordnung hat nicht nur die Abgeordneten mitgerissen, deren ureigenstes Element von berufswegen dieses Gesetz sein wird, sondern das ganze Haus, das mit einer selten gewordenen Aufmerksamkeit der Debatte lauscht, in der es von echter und unechter Magistratsverfassung, eigentlicher und uneigentlicher Ratsverfassung, Ein- und Zweikammersystem usw. nur so schwirrt, daß der Laie bald den Faden verliert. Zum Teil ist freilich das Interesse von der Neugier diktiert: Wie wird sich Ministerpräsident Kopf aus der Schlinge ziehen?

Im Kern geht es bei der Neuordnung der kommunalen Dinge in Niedersachsen um das gleiche Problem wie in anderen Ländern: Wie kann man der so kompliziert gewordenen Verwaltungsfragen Herr werden, ohne daß die unentbehrliche Bürokratie übermächtig wird und die Selbstverwaltung überwuchert? Die niedersächsische Regierung hat monatelang an dieser Nuß geknabbert. Da galt es, die Wünsche des BHE zu berücksichtigen, des schwierigen Koalitionspartners. Diese Wünsche waren niedergelegt in einem Entwurf des ehemaligen Staatssekretärs in Erics NS-Reichsinnenministerium, SS-Obergruppenführer Stuckardt. Sein Entwurf stärkte, wie zu erwarten, das Beamtenelement. Dem stand ein Entwurf des Innenministers Borowski gegenüber, der den gewählten Vertretern des Gemeindeparlaments auch in der Gemeinderregierung, dem Gemeinderat, das Schwergewicht der Entscheidungen zuschiebt, ohne den Gemeindebeamten das Recht zu schälten, sich als Fachleute zu betätigen, freilich ohne Stimmrecht im entscheidenden Gremium.

Ministerpräsident Kopf, selbst einmal Landrat gewesen, mixte aus den beiden Konzeptionen einen Regierungsentwurf, der, obwohl es Kopf anders behauptet, näher bei Stuckardt lag als bei Borowski. Seine Minister stimmten bei; allerdings fehlten drei SPD-Minister, als es zur Abstimmung kam. Die auf echte Selbstverwaltung bedachten SPD-Kommunalfachleute brachten daraufhin - eine unfreundliche Geste gegenüber ihrem Ministerpräsidenten - einen zweiten Entwurf ein, unterschrieben von den drei Koalitionsparteien (SPD, Zentrum und auch

BHE), in dem die Borowskischen Ideen überwogen. Aus dem Schoß der am Ruder befindlichen Parteien lagen also dem Haus zwei unterschiedliche Entwürfe vor. In letzter Minute legte auch die Opposition einen Entwurf vor, in dem für Landgemeinden und Städte getrennte Ordnungen verlangt werden.

Als es zur ersten Lesung kam, fiel der BHE zugunsten Stuckardt um; nur der Fraktionsvorstand hielt am Koalitionsentwurf fest. Politische Auswirkungen hat das nicht, denn bei der ersten Lesung kommt es zu keinen Einzelabstimmungen, aber die Verwirrung war dadurch nicht kleiner geworden. Wie vorgesehen, wurden alle drei Entwürfe dem Ausschuß für innere Verwaltung zugewiesen, der vorsorglich von 12 auf 18 Mitglieder verstärkt wurde.

Dieser Ausschuß ist nun der Schmelztiegel, in dem die drei Entwürfe zu einem Kompromiß zusammengeschmolzen werden sollen. Daß dieses Verfahren nicht vor der Öffentlichkeit vor sich geht, ist zu bedauern, denn das Kernproblem dieses Gesetzes ist eine echte politische Frage, für die es bei keiner Fraktion eine vorgefaßte einheitliche Meinung gibt. Stuckardt wie Borowski finden bei allen Fraktionen Anhänger.

Bis zum März muß Kopf dem Landtag eine neue Kreisordnung vorlegen. Es wird das gleiche Dilemma werden, nur wird es Landrat statt Oberbürgermeister und Kreisdirektor statt Gemeindedirektor heißen. Hierauf folgt das Gemeindevahlgesetz und dann erst - voraussetzlichen nicht vor dem Herbst - ist mit den vom BHE so dringend verlangten Kommunalwahlen in Niedersachsen zu rechnen. Das wäre auch der planmäßige, vor vier Jahren festgesetzte Termin.

+ + +

#### Ein gebrochenes Seebohm-Versprechen

(sp) Herr Bundesverkehrsminister Seebohm hält nicht immer, was er als "Flüchtlingevertreter", als den er sich gern titulieren läßt, im häufigen Anflug von Großzügigkeit verspricht.

Ein einstimmig angenommener Antrag im Hessischen Landtag forderte die hessische Landesregierung auf, bei der Bundesregierung für die Weitergewährung von Fahrpreisermäßigung für hilfsbedürftige Heimatvertriebene einzutreten, sowie sich für die Einbeziehung hilfsbedürftiger Kriegssachgeschädigter in die Tarifermäßigung einzusetzen. In der Debatte hatte der Antragsteller, Prof. Ziegler darauf hingewiesen, daß er in einer persönlichen Aussprache diesen Antrag mit dem Bundeskanzler vorher erörtert habe und auf volles Verständnis gestoßen sei. Der Kanzler habe vom Bundesverkehrsminister Seebohm die Zusage erhalten, daß den Flüchtlingen eine Vergütung gewährt werden solle. Bei diesem Versprechen sei es aber geblieben, denn von Seebohm sei nichts veranlaßt worden, um den Wünschen der Vertriebenen zu entsprechen. - Herr Bundesverkehrsminister Seebohm brach nicht nur seine dem Kanzler gegebene Zusage, er ließ es sogar geschehen, daß die Bundesbahn die Fahrpreisermäßigung, die die im vorigen Jahr hilfsbedürftigen Flüchtlingen gewährte, für dieses Jahr von vier auf zwei herabsetzte. Theorie und Praxis ...